Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.06.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0992/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.08.2021	**BV Barmen**	**Entgegennahme o. B.**
24.08.2021	**Ausschuss für Verkehr**	**Entgegennahme o. B.**

Verlängerung der Tempo-30 Strecken auf der Straße Klingelholl

Grund der Vorlage

Prüfauftrag der BV Barmen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Frau Reichl

Begründung

Die BV Barmen bittet die Verwaltung um Prüfung des Vorschlags (Verbindung Tempo-30-Strecken auf der Straße Klingelholl) des Beschlussauszugs vom 25.05.2021. Der Beschluss der BV Barmen stammt von dem Antrag der Drucksache VO/0791/21.

Eingehend ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksvertretung Barmen nicht für die Straße Klingelholl zuständig ist, da diese eine klassifizierte Kreisstraße (K8) und laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal um Hauptverkehrsstraße handelt.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der StVO. Hierunter versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraßen unterliegt wesentlich strengeren Voraussetzungen. Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Es liegt kein Unfallschwerpunkt auf der Straße Klingelholl vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Es befinden sich vier solcher Einrichtungen im Straßenverlauf Klingelholl (ein Kinderharten, zwei Grundschulen und eine Schule für körperlich sowie geistige Behinderungen).

- Im Bereich des Kindergartens im Klingelholl 103 (Kindergarten Klingelholl e.V.) wurde bereits gemäß § 45 Absatz 9 StVO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO eine Temporeduzierung auf 30 km/h umgesetzt.

- Die Grundschule (Kath. Grundschule Alarichstraße) befindet sich in der Alarichstraße 44 und hat keinen direkten Zugang zur Straße Klingelholl. Die Alarichstraße befindet sich in einer Tempo-30 Zone. Somit kann aufgrund des fehlenden Zugangs keine Reduzierung auf Tempo 30 km/h im Klingelholl angeordnet werden.

- Die Grundschule (OGGS Schützenstraße) befindet sich in der Schützenstraße 101 und hat keinen direkten Zugang zur Straße Klingelholl. In der Schützenstraße besteht seit langem eine zeitlich angepasste Tempo-30 Strecke aufgrund der Grundschule.

- Die Schule für körperlich und geistige Behinderungen (LVR-Förderschule Wuppertal) befindet sich in der Melanchthinstraße 11 und ist durch einen vorgelagerten Parkplatz von der Straße Klingelholl getrennt. Die Melanchthonstraße befindet sich in einer Tempo-30 Zone. Somit kann auch hier aufgrund des fehlenden direkten Zugangs keine Reduzierung auf Tempo-30 km/h in der Straße Klingelholl angeordnet werden.

Die Geschwindigkeitsreduzierung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtungen begrenzt und darf eine Gesamtlänge von höchstens 300m nicht überschreiten. Die Tempo-30 Strecke der Grundschule Schützenstraße und die Tempo-30 Strecke des Kindergarten Klingelholl liegen über 300m auseinander.

Eine Verbindung beider Tempo-30-Strecken auf Grundlage des §45 Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht möglich.

Gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1c StVO darf sich eine Tempo 30 Strecke weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (VZ 306 StVO) erstrecken. Das bedeutet, dass weder eine Vorfahrtsbeschilderung vorhanden seien darf, noch eine Lichtsignalanlage.

Bei der Straße Klingelholl handelt es sich um eine durch Vorfahrtszeichen geregelte Vorfahrtstraße und ist ebenfalls durch Lichtsignalanlagen geregelt.

Es liegen daher leider die Voraussetzungen des § 45 StVO nicht vor, sodass in dem o.g. Bereich eine Verbindung beider Tempo-30 Strecken nicht angeordnet werden kann.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.